

Finanzkommission

Änderungsantrag

Vom 11. Juni 2008

Nr. RG 058/2008

Änderung der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts

§ 22

§ 22 Absatz 1 soll wie folgt lauten:

„Wer bereits im Besitz von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen oder Waffenzubehör ist, muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Waffengesetzes bei der Kantonspolizei um eine Ausnahmegewilligung nachsuchen.“

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Begründung

Die Änderung erweist sich als notwendig, da festgestellt wurde, dass die Übergangsbestimmungen des § 22 Abs. 1 der Vorlage versehentlich auch den Besitzern von Munition und Munitionsbestandteilen eine nachträgliche Registrierungspflicht auferlegt. Richtigerweise besteht eine solche Verpflichtung jedoch lediglich für den vorbestehenden Besitz von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen sowie von Waffenzubehör. Die in der Vorlage verwendete Formulierung würde demnach über die Verpflichtungen, welche die schengen-bedingte Änderung des Waffenrechts und die national motivierte Revision erfordern, hinausgehen. Für eine solche Verschärfung besteht kein Anlass.

Der Einfachheit halber hat die FIKO im Auftrage des DDI diese Änderung in ihren Antrag aufgenommen.

Für die Finanzkommission

Präsidentin:

Edith Hänggi

Aktuar:

Anton Strähl

Die Stellungnahme des Regierungsrates folgt später.

Berichterstatter der Kommission: ---